

§ 9: Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel

I. Die Erziehungsmaßregeln

1. Allgemeines

Die in § 9 JGG abschließend aufgezählten Erziehungsmaßregeln (Weisungserteilung, § 10 JGG; Erziehungsbeistandschaft, § 12 Nr. 1 JGG; Heimerziehung, § 12 Nr. 2 JGG) sind grundsätzlich nur auf Jugendliche anwendbar. Für Heranwachsende lässt § 105 I JGG nur die Erteilung von Weisungen zu; Erziehungsbeistandschaft und Heimerziehung scheiden bei volljährigen Heranwachsenden aus.

Erziehungsmaßregeln werden gemäß § 5 I JGG „aus Anlass der Straftat“ angeordnet und sollen allein ein Erziehungsdefizit der jugendlichen Täterin oder des jugendlichen Täters ausgleichen. Aspekte des Schuldausgleichs oder der Tatvergeltung bleiben außer Betracht. Aus der Verwendung des Begriffs „Straftat“ folgt, dass die Verhängung einer Erziehungsmaßregel hinreichend schuldhaftes Verhalten voraussetzt, wodurch sich die Erziehungsmaßregel von der allgemeinen Maßregel des § 61 StGB unterscheidet. Weil die Erziehungsmaßregeln „aus Anlass“ der Straftat verhängt werden, sind sie nur zulässig, soweit die Tat Anlass zur Verhängung gibt, sich also als Symptom eines Erziehungsbedarfs darstellt. Der für die Erziehungsmaßregeln maßgebliche Begriff der Erziehung meint Anleitung, Förderung und Unterstützung (arg. §§ 10 I 1, 12 JGG), also gleichsam „positive“ Maßnahmen.

Die Anordnung von Erziehungsmaßregeln unterliegt – wie jedes staatliche Handeln – dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Auch über den Wortlaut des § 5 II JGG hinaus kann es deshalb im Einzelfall angezeigt

sein, einschneidende Weisungen nur zu verhängen, wenn eingriffsärmere Zuchtmittel keinen Erfolg verheißen (*Eisenberg/Kölbel* § 5 Rn. 25). Gem. § 8 I JGG dürfen die meisten Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nebeneinander angeordnet werden (dazu vertiefend § 11 der Vorlesung).

Die Anwendungsstruktur der Erziehungsmaßregeln im Jahre 2021:

Weisungen	22.213
Erziehungsbeistandschaft	100
Heimerziehung	24

(Quelle: Strafverfolgungsstatistik 2021)

Grundsätzlich kann auf einen festgestellten Erziehungsbedarf auch mit **Erziehungsmaßnahmen nach §§ 27 ff. SGB VIII** [Hilfe zur Erziehung] reagiert werden. Der Nachweis einer Straftat ist dabei nicht erforderlich. Während den Erziehungsmaßregeln ein Zwangselement eigen ist, sind Maßnahmen nach §§ 27 ff. SGB VIII als Hilfsangebote an die sorgeberechtigte(n) Person(en) bzw. mit Vollendung des 18. Lebensjahrs an die Jugendlichen selbst ausgestaltet und erfordern dementsprechend deren Zustimmung (*Wiesner/Wapler/Wapler* SGB VIII § 27 Rn. 7).

2. Weisungen (§§ 10, 11 JGG)

a) Begriff, Verfassungsmäßigkeit und praktische Bedeutung

Der Begriff der Weisungen ist in § 10 I 1 JGG legaldefiniert. § 10 I 3 JGG listet die sog. Katalogweisungen auf, die jedoch nicht abschließend sind („kann ... insbesondere auferlegen“), weshalb Raum für sog. richterliche Weisungen bleibt (dazu KK 184). Mit der Erweiterung der Regelweisungen auf Betreuungsweisungen (Nr. 5), den sozialen Trainingskurs (Nr. 6) und auf den Täter-Opfer-Ausgleich (Nr. 7) hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass auch bei gravierenden Straftaten und schwer gefährdeten bzw. verwahrlosten Jugendlichen Weisungen nicht von vornherein ausscheiden sollen.

Der mit Weisungen verbundene Eingriff in das elterliche Erziehungsrecht aus Art. 6 II GG ist nach der Rechtsprechung des BVerfG durch das staatliche Wächteramt gemäß Art. 6 II 2 GG gerechtfertigt. Weisungen erscheinen demnach als Kompensation eines elterlichen Erziehungsversagens oder stellen jedenfalls eine Erziehungshilfe dar (BVerfGE 74, 102 [124 f.]). Die Zustimmung der Eltern ist für die Rechtmäßigkeit einer Weisung zwar nicht erforderlich, aber zweckdienlich (*Eisenberg/Kölbel* § 10 Rn. 8 m.w.N.).

In der Praxis werden Weisungen wegen der Möglichkeit eines formlosen, d.h. ohne Verurteilung erfolgenden Erziehungsverfahrens im Rahmen der Diversion (§§ 45, 47 JGG) eher selten angewandt. Der Hauptgrund für den Bedeutungsverlust der Weisung seit 1990 liegt allerdings in der durch das 1. JGGÄndG vom 30.8.1990 geschaffenen Arbeitsauflage (§ 15 I Nr. 3 JGG), die als Zuchtmittel der Arbeitsweisung (§ 10 I Nr. 4 JGG) den Rang abgelaufen hat (*Heinz Sekundäranalyse*, 2019, S. 41). Gründe für den seit Mitte der 2000er zu verzeichnenden absoluten und relativen Anstieg der Weisungen an den Verurteilungen lassen sich auch deshalb nur schwer benennen, weil in den Strafverfahrensstatistiken die Weisungsart nicht erfasst wird (*Heinz ebd.*).

Die Entwicklungsstruktur der Weisungen pro Verurteilungen nach JGG [Straftaten insgesamt] im Überblick

Jahr	Verurteilungen	Weisungen	Anteil Weisungen an Verurteilungen
1972	99.142	14.298	14,4 %
1982	149.760	54.430	36,3 %
1990	77.274	37.702	48,8 %
1992	71.839	17.835	24,8 %
1998	92.001	17.441	19,0 %
2008	116.278	29.875	25,7 %
2013	81.737	27.735	33,9 %
2015	65.342	24.127	36,9 %
2017	59.278	23.555	39,5 %
2021	46.603	22.2133	47,7 %

(Quelle: Strafverfolgungsstatistik und *Streng* § 10 Rn. 348)

b) Zur Bedeutung einzelner Regelweisungen (§ 10 I 3 JGG, [Auswahl])

Zu Nr. 1 (Aufenthaltort):

Die eingriffsintensive Weisung zum Aufenthaltort (Art. 11 GG – Freizügigkeit) sollen die jugendlichen StraftäterInnen durch Beschränkung ihrer Aufenthaltsmöglichkeiten an Verhaltensweisen hindern, die den erzieherischen Einfluss unterminieren oder ihnen die leichtere Begehung von Straftaten ermöglichen. Standardbeispiel ist die Weisung an einen gewaltbereiten Jugendlichen, keine Fußballstadien zu besuchen, oder an einen mit Drogen bereits in Kontakt geratenen Jugendlichen, typische Drogenumschlagsplätze zu meiden. Die Überprüfung der Einhaltung gestaltet sich mitunter als schwierig.

Zu Nr. 2 (Familien- oder Heimaufenthalt):

Relevant ist hier die Weisung, Aufenthalt bei der eigenen Familie oder einer fremden Pflegefamilie zu nehmen. Für die Anordnung eines Heimaufenthalts im Sinne des § 34 SGB VIII besteht die spezielle Erziehungsmaßregel in § 12 Nr. 2 JGG (dazu KK 189 f.).

Eine Weisung nach Nr. 2 darf nicht gegen den Willen der Eltern der Jugendlichen erteilt werden darf (Art. 6 II GG). Die Berücksichtigung des Elternrechts aus Art. 6 II GG speziell im Rahmen des § 10 I 3 Nr. 2 JGG ergibt sich daraus, dass das JGG für autoritative Eingriffe, d.h. für Eingriffe in diese Rechtsstellung ohne Zustimmung der Eltern, allein die Heimerziehung und die Jugendstrafe vorsieht (h.M., vgl. *Streng* § 10 Rn. 352).

Zu Nr. 3 (Ausbildungs- oder Berufsstelle):

Die Weisung, (irgend)eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit aufzunehmen, ist in Hinblick auf die in Art. 12 I GG garantierte Berufsfreiheit verfassungsrechtlich zulässig, nicht aber die Weisung, eine bestimmte Ausbildungs- oder Arbeitsstelle anzunehmen (BVerfG NJW 1983, 442).

Zu Nr. 4 (Arbeitsleistung):

Nach der Rechtsprechung des BVerfG stellt eine Arbeitsweisung keinen Verstoß gegen das Zwangsarbeitsverbot (Art. 12 III GG) dar. Bei § 10 I 3 Nr. 4 JGG gehe es nicht um Ahndung oder Sühne, sondern um Erziehung. Soweit, wie bei § 10 I 3 Nr. 4 JGG, sichergestellt sei, dass die Arbeitsweisung nicht schikanierend, diskriminierend oder bedrückend durchgeführt werden, könne von Verfassungs wegen schon deshalb nichts gegen Arbeitsweisungen eingewendet werden, weil diese „die Lebensführung des Betroffenen nur punktuell“ berühre (BVerfGE 74, 102, 122 ff.; ablehnend *Ostendorf* JGG § 10 Rn. 14).

Arbeitsweisungen sind in Abgrenzung zum Zuchtmittel Arbeitsaufgabe (§ 15 I Nr. 3 JGG, dazu KK 193) ausschließlich „pädagogisch“ zu gestalten, indem etwa Alltagsstrukturierung, Interessenfindung oder das Erleben von Teamarbeit ermöglicht wird. Stupide Arbeit um der Arbeit willen, deren Sinn sich den Jugendlichen nicht erschließt, sind ebenso unzulässig wie ein überfordernder oder abschreckender Umfang an abzuleistenden Arbeitsstunden (angemessen sind wohl 80 Stunden, [Diskussionspapier der DVJJ zum Thema Arbeitsleistungen](#), 2016, S. 5).

Zu Nr. 6 (Sozialer Trainingskurs):

In solchen Kursen geht es um die gruppenpädagogische Stärkung des Selbstwertgefühls, die Entwicklung oder Verbesserung der Kommunikationsfähigkeit und die sozialadäquate Konfliktverarbeitung unter Aufsicht und Anleitung durch SozialpädagogInnen. Paradebeispiel des sozialen Trainingskurses ist das Antiaggressionstraining. Die maximal zulässige Kursdauer (§ 11 I 2 JGG) wird aus Verhältnismäßigkeits- und Kapazitätsgründen in der Praxis nicht ausgeschöpft. Üblich ist ein Kursumfang von 20–40 Stunden, wozu Abend- und/oder Wochenendveranstaltungen angeboten werden (vgl. etwa den [Flyer des LRA Breisgau-Hochschwarzwald](#) zum Anti-Gewalt-Training).

Zu Nr. 8 JGG (Kontakt mit bestimmten Personen, Freizeitverhalten):

Hauptanwendungsfälle des § 10 I 3 Nr. 8 JGG sind Kontaktverbote zu Tatbeteiligten sowie – etwa bei einem leichten, noch mit Weisungen beantwortbaren sexuellen Missbrauch von Kindern – ein Verbot des Kontaktes mit potenziellen Tatopfern. Vorsicht geboten ist demgegenüber mit einem „Milieuverbot“, also etwa mit dem Verbot, die Graffiti-Szene oder politische Protestbewegungen wie extinction rebellion zu besuchen; hier können Art. 8 I GG (Versammlungsfreiheit), Art. 9 I GG (Vereinigungsfreiheit) oder Art. 5 I GG (Meinungsfreiheit) betroffen sein. Auch die faktisch fehlende Überwachungsmöglichkeit ist problematisch.

c) Richterliche Weisungen

Weil der Katalog des § 10 I 3 JGG nicht abschließend ist, kann die Jugendrichterin bzw. der Jugendrichter auch andere Weisungen kreieren. Solche kommen nur in Betracht, wenn für die Einwirkungsbedürftigkeit der bzw. des Jugendlichen keine der in § 10 I JGG genannten Weisungen in Betracht kommt. Dabei müssen (selbstverständlich) einschlägige Grundrechte und insoweit auch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachtet werden. Was die Intensität dieser Weisungen angeht, so hat sich die Richterin bzw. der Richter an den gesetzlich vorgesehenen Weisungen zu orientieren (*Eisenberg/Kölbel* § 10 Rn. 36).

Gängig ist im Zusammenhang mit BtM-Delikten und BtM-Konsum die Weisung, Urinkontrollen durchführen zu lassen und dem Gericht dazugehörige Nachweise vorzulegen (dazu *Eisenberg/Kölbel* § 10 Rn. 52 ff.). Auch das Verfassen eines Aufsatzes oder die Lektüre eines Buches (etwa der Jugendroman „Tschick“ von *Herrndorf*) mit anschließendem Gespräch mit der Jugendgerichtshilfe kann angeordnet werden (zu weiteren Beispielen siehe *Eisenberg/Kölbel* § 10 Rn. 38 ff.).

3. Verfahren und Kosten

Vor der Weisungsanordnung ist gemäß § 38 VI 3 JGG die Jugendgerichtshilfe zu hören, die nach § 38 V JGG über die Weisungserfüllung zu wachen hat. Ihr kann auch die genauere Weisungserfüllung überlassen werden. So ist es beispielsweise zulässig, wenn die Jugendgerichtshilfe die Auswahl der Arbeitsstelle (§ 10 I 3 Nr. 4 JGG) übernimmt, sofern das Jugendgericht die Zahl der Arbeitsstunden und die Frist zur Erbringung der Leistung festlegt (OLG Braunschweig NSTz 2012, 575).

Die Kosten einer Maßnahme (bspw. Kursgebühr Anti-Gewalt-Training) sind keine Verfahrenskosten i.S.d. §§ 465, 464a StPO, § 74 JGG. Denn die Maßnahmen sind nicht erzwingbar, sodass es sich nicht um Kosten der Vollstreckung handelt (*Eisenberg/Kölbel* § 10 Rn. 64). Wären das solche Verfahrenskosten, könnte das Jugendgericht gem. § 74 JGG davon absehen, der bzw. dem Jugendlichen diese Kosten aufzuerlegen. In der Praxis wird aber – wenn auch uneinheitlich – häufig versucht, die Jugendlichen hier dennoch weitgehend zu entlasten. Dafür müssen die Kosten von der jeweiligen Behörde oder Institution getragen werden, wofür es wiederum eines Rechtsgrundes bedarf. Hierum kümmern sich in der Praxis die entsprechenden Institutionen. Der Rechtsgrund richtet sich dabei nach der Art der Weisung. Im Falle einer heilerzieherischen Behandlung oder Entziehungskur etwa kann sich das aus dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung, dem Sozialhilferecht und dem SGB VIII ergeben. Bei den meisten Maßnahmen wird es sich um Erziehungshilfemaßnahmen i.S.d. §§ 27 ff. SGB VIII handeln, weswegen in der Regel das jeweils zuständige Jugendamt unter den Vorgaben des § 36a SGB VIII für die Kosten aufkommt (*Eisenberg/Kölbel* § 10 Rn. 66).

Nicht getragen werden in aller Regel aber Kosten, die bei den Jugendlichen für die Erfüllung der Weisung anfallen. Diese müssen sie daher selbst tragen. Zu nennen sind hier etwa Fahrtkosten zu den Kursorten oder die Kosten eines Urintests im Krankenhaus.

4. Ungehorsamsarrest

Da Weisungen nicht zwangsweise durchgesetzt werden dürfen und können, gibt § 11 III JGG die Möglichkeit, bei schuldhaftem (§ 3 JGG, § 20 StGB) Verstoß gegen Weisungen Jugendarrest in der Form des sog. Ungehorsamsarrestes gegen Jugendliche zu verhängen. An der Schuldhaftigkeit des Verstoßes wird es regelmäßig fehlen, wenn die Eltern die Erfüllung der Weisung untersagt haben.

Für den Ungehorsamsarrest gelten die allgemeinen Regeln zum Arrest, jedoch dürfen bezüglich einer Verurteilung – also auch bei mehreren Verstößen – vier Wochen Ungehorsamsarrest nicht überschritten werden (§ 11 III 2 JGG).

Insbesondere ist darauf zu achten, dass der Ungehorsamsarrest und seine Dauer in einem angemessenen Verhältnis zur Tatschuld stehen. Relevant ist diese Frage insbesondere, wenn neben den nicht befolgten Weisungen auch noch der „normale“ Jugendarrest (sog. Urteilsarrest) verhängt worden war. Auch bei einer Kumulation von Ungehorsams- und Urteilsarrest darf die Vier-Wochen-Grenze des § 16 IV JGG nicht überschritten werden (str., für die Begrenzung etwa *Eisenberg/Kölbl* § 11 Rn. 21).

Die Verbüßung von Ungehorsamsarrest ersetzt nicht die Erfüllung der eigentlich ausgesprochenen Weisung, d.h. wer sich einer Weisung zunächst widersetzt hat und in der Folge Ungehorsamsarrest verbüßen musste, hat im Anschluss noch immer die Weisung zu erfüllen. Der rechtliche Charakter des Ungehorsamsarrests lässt sich damit wohl am besten als eine in jeder Verurteilung zu Weisungen (oder Auflagen) latent enthaltene Beugemaßnahme begreifen (*Streng* § 10 Rn. 372 f.). Er hat daher selbst keinen repressiven Charakter, sondern dient nur der Durchsetzung der Weisung. Er weist daher eine gewisse Parallele zum Verwaltungsvollstreckungsrecht auf. Das zeigt sich auch daran, dass gem. § 10 III 3 JGG von der Vollstreckung abzusehen ist, wenn die bzw. der Jugendliche nach Verhängung des Arrestes der Weisung nachkommt. Offensichtlich

geht der Gesetzgeber davon aus, mit dem Arrest den Widerstand der jugendlichen Person gegen die Weisungserfüllung „brechen“ zu können.

Zum besseren Verständnis dieses Beugecharakters vgl. die Regelung der Ersatzfreiheitsstrafe: Bei einer solchen infolge einer uneinbringlichen Geldstrafe hat sich der Gesetzgeber *gegen* einen bloßen Beugecharakter der Ersatzfreiheitsstrafe entscheiden. Die ursprünglich ausgesprochene Geldstrafe ist mit Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe erledigt (vgl. § 43 StGB), muss also nicht mehr bezahlt werden (zu den dennoch bestehenden Problemen bei der Ersatzfreiheitsstrafe der [News-Artikel vom 17.01.2022: Das Elend der Ersatzfreiheitsstrafe](#)).

5. Erziehungshilfe (§ 12 JGG)

Als Mittel der Erziehungshilfe (vgl. § 27 SGB VIII) kennt das JGG die Erziehungsbeistandschaft (§ 12 Nr. 1 JGG) und die Heimerziehung (§ 12 Nr. 2 JGG). Für beide Maßnahmen ist nur eine Anhörung des Jugendamts, nicht aber ein Einvernehmen mit demselben erforderlich. Der Grund dafür, dass kein Einvernehmen erforderlich ist, dürfte in dem ansonsten vorliegenden Verstoß gegen Art. 92 GG liegen, wonach die rechtsprechende Gewalt den Gerichten (und nicht Personen des Jugendamtes) obliegt. Eine faktische Abstimmung zwischen Jugendgericht und Jugendhilfe ist dennoch angezeigt, obliegt doch die Bereitstellung und Finanzierung der den Jugendlichen aufgegebenen Erziehungshilfe wiederum dem jeweiligen Jugendamt (*Eisenberg/Kölbel* § 12 Rn. 4 unter Verweis auf § 36a I 1 1 SGB VIII).

a) Erziehungsbeistandschaft

Die Voraussetzungen der Erziehungsbeistandschaft werden in § 30 SGB VIII beschrieben:

Der Erziehungsbeistand [...] soll [...] das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern.

Ziel ist es, der jugendlichen Person mit dem Erziehungsbeistand eine kontinuierliche Bezugsperson zur Seite zu stellen, die unterstützend im sozialen Umfeld und unter Einbeziehung der Familie bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen tätig wird. Dies kann in Form von Einzelarbeit, gruppen- bzw. freizeitpädagogischer Arbeit oder auch Elternarbeit umgesetzt werden. Ob das Jugendgericht bereits eine konkrete Person

als Erziehungsbeistand benennen muss, lässt § 12 Nr. 1 JGG offen – und ist dementsprechend in der rechtswissenschaftlichen Literatur umstritten. Teilweise wird von einer Konkretisierungsverantwortung des Jugendgerichts ausgegangen (so *Eisenberg/Kölbel* § 12 Rn. 29), teilweise dem Jugendgericht zugestanden, die Auswahl der Person dem Jugendamt zu überlassen (*Laubenthal/Baier/Nestler* Rn. 639). Die ohnehin erfolgende Abstimmung zwischen Jugendamt und Jugendgericht im Vorfeld der Anordnung einer Erziehungsbeistandschaft in der Praxis relativiert diesen Meinungsstreit aber erheblich (*Eisenberg/Kölbel* § 12 Rn. 29).

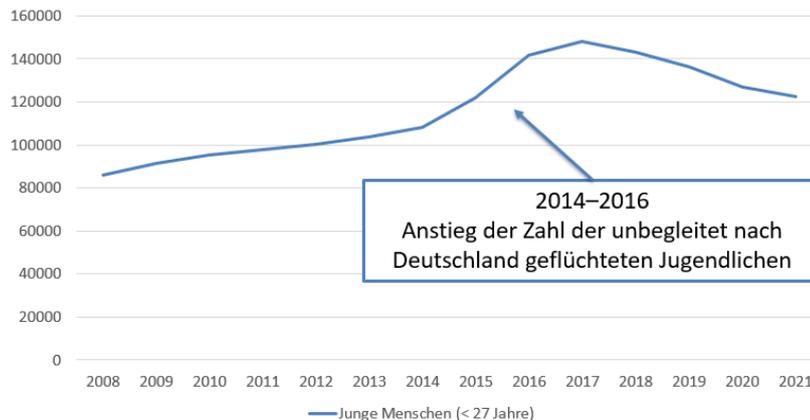
Das ursprünglich in der Anordnung der Erziehungsbeistandschaft nach § 12 Nr. 1 JGG angelegte Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle wurde durch den Wegfall einer Berichtspflicht entschärft. Dennoch wird in der kritikwürdigen Praxis regelmäßig die Betreuungsweisung (§ 10 I Nr. 5 JGG) der Erziehungsbeistandschaft vorgezogen (*Eisenberg/Kölbel* § 12 Rn. 7). Bei der an und für sich ähnlichen Ausgestaltung liegt der Verdacht nahe, dass der Weisung lediglich deshalb der Vorzug gegeben wird, damit auf eine Kooperationsverweigerung der jugendlichen Person mit Ungehorsamsarrest i.S.d. § 11 II JGG reagiert werden kann, was bei schuldhaften Verstößen gegen § 12 Nr. 1 JGG gerade nicht vorgesehen ist.

b) Heimerziehung

Als belastendere Form der Erziehungshilfe erklärt § 12 Nr. 2 JGG die in § 34 SGB VIII normierte „Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform“ für anwendbar. Mit dieser Form der Erziehungshilfe sollte wegen des damit verbundenen ganzheitlichen Zugriffs auf die Jugendlichen und der dem Jugendstrafvollzug in puncto Eingriffsintensität nahekommenden Abstempelungsgefahr zurückhaltend verfahren werden.

Tatsächlich spielt die Anordnung von Heimerziehung im Jugendstrafverfahren in der Praxis keine besondere Rolle (vgl. Zahlen auf KK 178), ist dafür aber häufig die Folge einer Inobhutnahme durch das Jugendamt. So waren laut der jährlich erscheinenden Kinder- und Jugendhilfestatistik im Jahr 2021 bundesweit 122.659 Kinder, Jugendliche und sog. „junge Volljährige“ zwischen 0 und < 27 Jahren in Heimen oder sonstigen betreuten Wohnformen im Sinne des § 34 SGB VIII fremduntergebracht (Bestandsdaten zum 31.12.2021 und beendete Unterbringungen im Jahresverlauf).

Gerade in den Jahren 2014–2016 stieg die Zahl der in Heimen untergebrachten Jugendlichen an, um sodann ab 2017 wieder zu fallen, ohne aber das Vorniveau zu erreichen. Als wesentlicher Grund wird insoweit die hohe Zahl der unbegleitet nach Deutschland geflüchteten Jugendlichen in diesen Jahren ausgemacht (vertiefend hierzu *Tabel Empirische Standortbestimmung der Heimerziehung, 2020, S. 46 ff.*).



Quelle: Statistik der Kinder- und Jugendhilfe 2016–2021, Summe der Bestandsdaten zum 31.12. und im Laufe des jeweiligen Jahres beendeten Unterbringungen.

Antholz sieht die Gefahr einer Verschiebung der Bestrafung der Jugendlichen von Jugendgefängnisstrafen hin zu Heimunterbringungen durch Jugendämter, womit auch eine Bestrafung von Kindern möglich werde (*Antholz* KJ 2016, 363 [370]). Begründet wird diese These von ihr mit einem Anstieg der polizeilichen Meldungen wegen Kindeswohlgefährdungen, ansteigenden Inobhutnahmen durch das Jugendamt und einem Anstieg der Heimkinder in Hamburg (zwischen 2005–2014 + 87 %, *Antholz* a.a.O., 363). Ein kausaler Zusammenhang zwischen den Zahlen mag vorliegen, Verlagerungstendenzen lassen sich damit aber nicht nachweisen. Hier wären weitere empirische Erhebungen erforderlich. Interessant ist insoweit auch ein Vergleich zur Unterbringung in Pflegefamilien. Hier hat sich gezeigt, dass Kinder bis zu einem Alter von elf Jahren überwiegend in Pflegefamilien untergebracht werden, während ab dem elften Lebensjahr die Heimerziehung überwiegt ([Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes Nr. 454 vom 27.10.2022](#)).

Nicht übersehen werden dürfen die sehr negativen Effekte der Heimerziehung. In den Heimen wechseln erwachsene Bezugspersonen regelmäßig und die Unterbringung geht mit erheblichen Stigmatisierungseffekten einher (*Ostendorf/Drenkhahn* JStR Rn. 15).

II. Zuchtmittel

1. Allgemeines

Als Zuchtmittel zählt § 13 II JGG abschließend die Verwarnung (§ 14 JGG), die Auflagenerteilung (§ 15 JGG) sowie den Jugendarrest (§ 16 JGG) auf. Sie haben als gezielte individualpräventiv-normbestätigende Übelszufügung „negativen“ Charakter. Zuchtmittel sind keine Kriminalstrafen im formellen Sinne, haben nicht deren Rechtswirkungen (§ 13 III JGG) und werden nicht in das Strafregister – wohl aber in das Erziehungsregister, § 60 I Nr. 2 BZRG – eingetragen. Da es bei Zuchtmitteln (auch) um Schuldausgleich geht, setzen auch sie eine hinreichend schuldhaftige Tatbegehung voraus.

Die in § 8 I JGG eröffnete grundsätzliche Möglichkeit, Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel zu verbinden, hat zur Verwischung der Grenzen zwischen beiden Sanktionsarten und zu Vorschlägen de lege ferenda geführt, beide Kategorien zu verschmelzen (vgl. schon *Goerdeler/Sonnen* ZRP 2002, 347 [348]). Weil die Zuchtmittel aber ahndende Funktion haben, ist bei ihrer Verhängung sowohl in puncto Sanktionsart als auch bzgl. der Sanktionshöhe eine strikte Bindung der Jugendrichterin bzw. des Jugendrichters an den Grundsatz der Tatproportionalität zu beachten.

Insgesamt lässt sich aus den Strafverfolgungsstatistiken einer Verlagerung von stationären (Arrest) zu ambulanten Zuchtmitteln (Verwarnung, Auflagen) feststellen (*Heinz* Sekundäranalyse, 2019, S. 43 u. Schaubild Nr. 109). Seit den 1990er Jahren entfällt der größte Anteil der verhängten Auflagen auf die mit dem 1. JGGÄndG 1990 eingeführte Arbeitsaufgabe, die bis heute vor der bis dahin dominierenden Geldauflage liegt (*Heinz* ebd. u. Schaubild Nr. 110).

Zur Aufteilung nach der Art der angeordneten Zuchtmittel folgende Übersicht:

Verwarnungen	12.308
Auflagen	25.309
Davon Wiedergutmachung	1.285
Davon Zahlung eines Geldbetrages	10.030
Davon Entschuldigung	188
Davon Arbeitsleistung	13.699
Jugendarrest	6.415
Davon Dauerarrest	3.333
Davon Kurzarrest	338
Davon Freizeitarrst	2.229
Davon „Warnschussarrest“ gem. § 16a JGG	515
Angeordnete Zuchtmittel insgesamt	44.032

(Quelle: Strafverfolgungsstatistik 2021)

2. Verwarnung (§ 14 JGG)

Verwarnung meint die förmliche Zurechtweisung der jugendlichen TäterInnen durch die Jugendrichterin bzw. den Jugendrichter. Wenn das Urteil – etwa durch Rechtsmittelverzicht – sofort rechtskräftig wird, kann die Verwarnung unmittelbar im Anschluss an die Urteilsverkündung ausgesprochen werden, anderenfalls ist ein besonderer Verwarnungstermin anzuberaumen. Sofern davon ausgegangen wird, dass sich die bzw. der Jugendliche von einer Verwarnung nicht hinreichend beeindruckt zeigen wird, kann diese mit anderen Sanktionen kombiniert (§ 8 I JGG) werden.

3. Auflagen (§ 15 JGG)

Bei der Auflagenerteilung geht es unter Berücksichtigung des Erziehungsgedankens (§ 2 I JGG) um die Erteilung eines tatbezogenen Denkkzettels, wodurch den Jugendlichen ihre Verantwortung für das begangene Unrecht zu Bewusstsein gebracht werden soll, § 13 I JGG. Unzumutbare Anforderungen dürfen – wie stets – auch bei der Auflage nicht gestellt werden; § 15 I 2 JGG stellt das ausdrücklich klar.

a) Der Auflagenkatalog

Weil der Auflage bei materieller Betrachtung Strafcharakter zukommt, verlangt der nulla-poena-Satz (Art. 103 II GG) eine gesetzlich abschließend normierte Aufzählung der zulässigen Auflagen, wie in § 15 I 1 JGG geschehen.

Zu § 15 I Nr. 1 (Schadenswiedergutmachung):

Der Verdeutlichungscharakter dieser Auflage liegt auf der Hand. Die Jugendlichen werden gezwungen, sich unmittelbar mit den Folgen ihres Handelns auseinanderzusetzen. Voraussetzung ist in jedem Fall ein durchsetzbarer zivilrechtlicher Schadensersatzanspruch. Bei zivilrechtlich streitigen Fällen ist Zurückhaltung von Seiten der Jugendgerichte geboten, auch weil § 81 JGG ein Adhäsionsverfahren bei jugendlichen Angeklagten ausschließt. Womöglich liegt hier der Grund für die doch vergleichsweise geringe Praxisrelevanz dieser Auflage.

In der konkreten Ausgestaltung der Schadenswiedergutmachung ist nicht nur an eine Geldzahlung zu denken, sondern auch an die eigenhändige Beseitigung von Schäden, beispielsweise im Wege einer Reparatur des beschädigten Gegenstandes.

Da die Erfüllung der unstreitigen zivilrechtlichen Ersatzansprüche des Geschädigten widrigenfalls mit dem Druckmittel des Ungehorsamsarrests (§§ 15 III 2, 11 III JGG) durchgesetzt werden kann, ist die Auflage auch für die bzw. den Geschädigten günstig.

Zu § 15 I Nr. 2 JGG (Entschuldigung):

Die Entschuldigung sollte vor dem Jugendgericht erfolgen und ist damit nur durchführbar, wenn sie direkt (nach Rechtsmittelverzicht) in der Hauptverhandlung erfolgt, die geschädigte Person anwesend und zur Entgegennahme bereit ist. Die fast völlige praktische Bedeutungslosigkeit als Hauptsanktion bedeutet lediglich, dass es vor Gericht häufig zu „informellen“ Entschuldigungen kommt, die dann bei der anderweitigen Rechtsfolgenentscheidung Berücksichtigung finden.

Zu § 15 I 1 Nr. 3 JGG (Arbeitsauflage):

Die in der Praxis höchst bedeutsame (13.699 Anordnungen im Jahre 2021) Auflage zur Erbringung von Arbeitsleistungen soll auf die jugendlichen Angeklagten nicht nur erzieherisch (dazu § 10 I Nr. 4 JGG), sondern auch ahndend einwirken. Oft werden Arbeitsauflagen verhängt, wenn sich nachträglich (§ 15 III 1 JGG) zeigt, dass eine Geldauflage (§ 15 I 1 Nr. 4 JGG) nicht erfüllt werden kann.

Inwieweit die Arbeitsauflage aufgrund ihres unrechtsahndenden Charakters mit Art. 12 I u. III GG vereinbar ist, ist bis heute verfassungsrechtlich nicht abschließend geklärt. Bejaht wurde die Vereinbarkeit nur in einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts für den Fall einer aus rein erzieherischen Gründen ausgesprochenen *Weisung, Arbeitsleistungen zu erbringen* (BVerfGE 74, 102, 122 ff., dazu bereits KK 182). Die dennoch hohen Anwendungsfallzahlen sind wohl ein Indiz dafür, dass die Unterscheidung zwischen Arbeitsweisung und -auflage in der Praxis weitgehend nivelliert ist (*Eisenberg/Kölbel* § 15 Rn. 17).

Zu § 15 I 1 Nr. 4 JGG (Geldauflage):

Im Vorfeld der Anordnung einer Geldauflage ist nach § 15 II Nr. 1 JGG von Seiten des Jugendgerichts darauf zu achten, dass die Zahlung auch von den Jugendlichen selbst erbracht werden wird, etwa bei entsprechender Kooperationsbereitschaft und signalisierter Zustimmung seitens der Eltern.

Die Auflage kommt vor allem bei Jugendlichen in Betracht, die bereits im Berufsleben stehen und eine Arbeitsauflage daher unzweckmäßig wäre. Ferner bietet sich die Verhängung zum Zwecke der Abschöpfung der Vorteile (= „Gewinn“) an, die die Täterin bzw. der Täter aus oder für die Tat erlangt hat, § 15 II Nr. 2 JGG (zur Übertragung dieses Grundsatzes auf die Einziehung im Jugendstrafrecht vertiefend § 10 der Vorlesung).

b) Kontrolle der Aufgabenerfüllung und Reaktion auf Nichterfüllung

Die Kontrolle der Aufgabenerfüllung liegt bei der Jugendgerichtshilfe (§ 38 V JGG) oder der Jugendrichterin bzw. dem Jugendrichter als VollstreckungsleiterIn.

Probleme bei der Erfüllung der ursprünglich angeordneten Auflagen regelt § 15 III JGG. Änderungen der Auflage(n) nach § 15 III 1 JGG dürfen nur auf Erziehungsgesichtspunkte gestützt werden, nicht auf die veränderte Einschätzung von Ahndungsbedürfnissen. Nachträglich geänderte Auflagen dürfen, sofern erzieherisch angezeigt, auch gegenüber den ursprünglichen stärker belastend wirken. Eine Befreiung ist ebenfalls möglich. Unzulässig ist eine Änderung der Auflage in eine Weisung, da es sich hierbei um zwei Maßnahmen mit verschiedenem Charakter handelt.

Unmittelbar vollstrecken lassen sich Auflagen nicht; jedoch kann bei Zuwiderhandlungen bzw. Nichterfüllung Jugendarrest verhängt werden (Ungehorsamsarrest), § 15 III 2 JGG. Im Unterschied zum sog. Beugearrest bei den Weisungen (dazu bereits KK 186 f.) kann nach der Verbüßung des Jugendarrestes die Aufgabenerfüllung für erledigt erklärt werden (§ 15 III 3 JGG).

4. Jugendarrest (§§ 16, 16a JGG)

a) Das Wesen des Arrests

Arrest meint kurzzeitigen Freiheitsentzug mit ahndendem und erzieherischem Charakter (BVerfG NJW 2005, 2140 [2141]). Es geht dabei nach der Intention seiner nationalsozialistischen Schöpfer nicht um die Durchführung eines umfassenden Erziehungsprozesses wie bei der Jugendstrafe, sondern um einen eindringlichen und fühlbaren Ordnungsruf, der sich typischerweise für Verfehlungen aus Unachtsamkeit, jugendlichem Übermut, Kraftgefühl, Trotzhaltung oder Abenteuerlust eignen soll (vgl. *Eisenberg/Kölbel* § 16 JGG Rn. 3 m.w.N.).

Seit den 1950er Jahren ist der Anteil der zu Jugendarrest Verurteilten an allen Verurteilten von über 50 % auf inzwischen unter 20 % gesunken (*Heinz Sekundäranalyse*, 2019, S. 46 u. Schaubild Nr. 113).

b) Freizeit, Kurz- und Dauerarrest

Gem. § 16 I JGG gibt es drei Arten des Jugendarrests: Der Freizeitarrest, der Kurzarrest und der Dauerarrest.

Freizeitarrest gemäß § 16 II JGG findet in der wöchentlichen Freizeit in der Zeit von der Beendigung der Arbeit am Ende der Woche bis zum Arbeitsbeginn in der nächsten Woche statt. Ziel ist die Vermeidung von unerwünschten Konsequenzen für Schule, Lehre oder Arbeit. Es können bis zu zwei Freizeitarreste verhängt werden.

Demgegenüber unterscheidet sich der *Kurzarrest* dadurch, dass er „am Stück“ vollstreckt wird. Er kann maximal vier Tage dauern, vgl. § 16 III 2 JGG. Erforderlich ist, dass weder Ausbildung noch Arbeit der Jugendlichen darunter leiden und die Vollstreckung des Kurzarrests „am Stück“ erzieherisch erforderlich ist.

Der *Dauerarrest* dauert gem. § 16 IV 1 JGG mindestens eine Woche und höchstens vier Wochen. Empirische Erhebungen unter arrestierten Jugendlichen deuten dabei eher auf ein Ausbleiben von Besinnungs- oder Transformationsprozessen hin (Zusammenstellung bei *Eisenberg/Kölbel* § 16 Rn. 16). Die vom Gesetzgeber erhoffte heilsame (Schock-)Wirkung kann daher allenfalls bei Durchführung eines pädagogisch geeigneten Programms erwartet werden, worauf der Arrest als punktuelle Einwirkung bisher allerdings nicht ausgelegt war. Jedoch bestimmt heute § 90 I 2, 3 JGG, dass der „Vollzug des Jugendarrests [...] erzieherisch gestaltet“ werden soll (zu entsprechenden Bemühungen in Baden-Württemberg sogleich).

c) Der „Warnschussarrest“ nach § 16a JGG

Spezifischer Kritik sieht sich auch der bereits vor seiner Einführung politisch heftig umstrittene „Warnschussarrest“ nach § 16a JGG ausgesetzt (zur Gesetzgebungsgeschichte und der Kontroverse vor Verabschiedung *Höynck/Ernst* ZRP 2014, 249, 256 f.). Dieser eröffnet die Möglichkeit, neben einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe (§ 21 JGG), einem Schuldspruch nach § 27 JGG oder einer Vorbewährung nach § 61 JGG auch Jugendarrest anzuordnen. Dazu musste das Koppelungsverbot in § 8 II JGG partiell aufgehoben werden (siehe § 8 II 2 JGG und § 10 der Vorlesung).

Der „Warnschussarrest“ soll unter anderem zur Anwendung kommen, um den angeblich bestehenden Eindruck eines Freispruchs zweiter Klasse bei einer Verurteilung zur Jugendstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt wird, zu vermeiden und auch in diesem Fall freiheitsentziehend intervenieren zu können („Verdeutlichungsarrest, § 16a I Nr. 1 JGG). Ferner soll mit § 16a JGG die Möglichkeit eröffnet werden, Jugendliche bereits zu Beginn ihrer Bewährungszeit aus einem schädlichen Lebensumfeld herauszunehmen, um ihnen Zeit zur Besinnung zu verschaffen („Herausnahmearrest“, § 16a I Nr. 2 JGG). Abschließend kann nach dem Willen des Gesetzgebers der „Warnschussarrest“ auch angewandt werden, um eine erzieherische Einwirkung zu ermöglichen (§ 16a I Nr. 3 JGG).

Diese detaillierten gesetzgeberischen Vorgaben werden in der Praxis bei Entscheidungen nach § 16a JGG nur sehr rudimentär berücksichtigt. Urteilsauswertungen im Rahmen von Evaluationsstudien haben ergeben, dass nur selten den Urteilen zu entnehmen ist, welche Alternative des § 16a JGG angewandt wurde (*Gernbeck Stationäres Training im (Warnschuss-)Arrest*, 2017, S. 415, *Klatt/Ernst/Höynck/Baier/Treskow/Bliesener/Pfeiffer Evaluation des neu eingeführten Jugendarrestes neben zur Bewährung ausgesetzter Jugendstrafe*, 2016, S. 215). Machen sich RichterInnen also nicht einmal die Mühe, die angewandte Vorschrift präzise zu zitieren, liegt es nahe, dass auch die Voraussetzungen des Warnschussarrestes jedenfalls nicht gründlich geprüft werden.

Die darin angelegte Gefahr eines net-widening-Effekts, wonach der „Warnschussarrest“ in der Praxis als schlichte „Draufgabe“ gehandhabt wird, verdeutlicht auch die Studie von *Schmidt*. Ihr gegenüber gab mehr als die Hälfte der befragten bayerischen RichterInnen an, dass sie auch ohne die Möglichkeit des § 16a JGG

gegen die angeklagte Person immer (20,6 %) oder mindestens in 50 % der Fälle (30,9 %) ebenfalls eine Jugendstrafe zur Bewährung verhängt hätten und daneben von den gleichen Weisungen und/oder Auflagen Gebrauch gemacht hätten (*Schmidt NK 2019, 74 [87]*).

Hinfällig erscheint damit das Argument der BefürworterInnen des „Warnschussarrests“, mit § 16a JGG könnten freiheitsentziehende Sanktionen zurückgedrängt werden, weil RichterInnen eher bereit seien, eine Jugendstrafe zur Bewährung auszusetzen, wenn wenigstens ein Arrest verbüßt werden muss (Stichwort: „Verdeutlichungsarrest“). Entsprechende Effekte konnten auch in der Studie von *Klatt/Ernst/Höyneck/Bayer/Treskow/Bliesener/Pfeiffer* nicht festgestellt werden (a.a.O. S. 210).

Ähnlich ernüchternd fallen die Befunde zur Legalbewährung von Jugendlichen aus, die einen „Warnschussarrest“ verbüßen mussten. In der Studie von *Gernbeck* wurden 53,3 % der untersuchten WarnschussarrestantInnen innerhalb der ersten 12 Monate wieder rückfällig, und das, obwohl sie während der Arrestverbüßung an sozialen Trainingskursen teilnahmen (a.a.O. S. 416). Auch *Klatt/Ernst/Höyneck/Bayer/Treskow/Bliesener/Pfeiffer* konnten in ihrer Studie zwischen Jugendlichen, die zu einer Jugendstrafe auf Bewährung mit „Warnschussarrest“ verurteilt wurden und solchen, die nur zu einer Jugendstrafe auf Bewährung verurteilt wurden, keine signifikanten Unterschiede in der Legalbewährung feststellen (a.a.O. S. 216).

In Ihrem Fazit zu § 16a JGG halten sie fest:

„Wollte man radikal verfassungsrechtlich-rechtsstaatlich argumentieren, läge die Forderung nach Abschaffung der mit § 16a JGG neu eingeführten Sanktion nahe. Ein mehr an Freiheitsentzug bedarf starker Gründe, die die bisher verfügbaren Daten nicht liefern. Die erheblichen regionalen Unterschiede bei der Anwendung

des § 16a JGG lassen sich kaum begründen, eine klare Zielgruppe ist nicht erkennbar und es kann jedenfalls bisher kein Nachweis signifikant verbesserter Legalbewährungseffekte geführt werden.“ (S. 217)

Auch 2022 und mit dem Wissen aus späteren Studien ist dem nichts hinzuzufügen. Zur begrenzten „Wirkungsmacht“ kriminologischer Erkenntnisse in der Rechtspolitik aber [§ 15 der Kriminologie I-Vorlesung \[SoSe 2022\]](#)).

d) Vollstreckung

Die Vollstreckung des Jugendarrests liegt in der Hand der Jugendrichterin bzw. des Jugendrichters, § 82 JGG. § 87 III JGG gibt ihnen als VollstreckungsleiterInnen die Möglichkeit, von der Arrestvollstreckung (auch teilweise) abzusehen, wenn dies aus erzieherischen Gründen angebracht ist.

Speziell beim Warnschussarrest darf aufgrund dessen Aufgabe, den Bewährungserfolg zu sichern, mit dem Vollzug nach Ablauf von drei Monaten ab Rechtskraft des Urteils nicht mehr begonnen werden (§ 87 IV 2 JGG). Schlägt die Bewährung fehl, darf ein noch nicht verbüßter Warnschussarrest gem. § 87 IV 3 JGG nicht mehr vollstreckt werden (*Streng* § 11 Rn. 416b).

e) Vollzug

Die Rechtsgrundlage für den Vollzug des Jugendarrestes bilden § 90 JGG bzw. die vorrangig einschlägigen Landesgesetze.

Der Arrest wird in Freizeitarrasträumen oder in Jugendarrestanstalten der Justizverwaltungen der Bundesländer vollzogen. In Baden-Württemberg finden sich zwei eigenständige Jugendarrestanstalten in Göppingen (31 Haftplätze) und Rastatt (51 Haftplätze). Die Zuweisung in die konkrete Jugendarrestanstalt regelt der [Vollstreckungsplan](#).

Die Jugendrichterin bzw. der Jugendrichter des Vollzugsortes leitet den Vollzug (§ 90 II 2 JGG). Ihr bzw. ihm kommen somit die Justizverwaltungsaufgaben zu, was auch die Beurteilung der Entwicklung der Jugendlichen beinhaltet. Da sie auch VollstreckungsleiterInnen sind, entscheiden die JugendrichterInnen aufgrund

Ihrer Kenntnisse als VollzugsleiterInnen auch über die Möglichkeit der Aussetzung der Vollstreckung des Restes des Jugendarrestes (§ 87 III JGG).

Auskunft über den Arrestvollzug geben die Belegungsnachweise der Arrestanstalten, die von *Heinz* ausgewertet wurden (*Heinz* Sekundäranalyse, 2019, S. 48): Demnach dürften bundesweit rund 50 % der Zugänge in die Arrestanstalten auf Ungehorsamsarrest zurückzuführen sein. Der Anteil der mit „Arresterfahrung“ vorbelasteten ArrestantInnen an den Zugängen ist von 11,3 % im Jahr 1963 auf 40 % im Jahr 2015 angestiegen (ebd.).

Die Gestaltung und Durchführung des Jugendarrestes kann seit der Föderalismusreform 2006 von den Ländern eigenständig geregelt werden, wovon Baden-Württemberg mit seinem Jugendarrestgesetz (JArrG) vom 25.11.2014 Gebrauch gemacht hat. Bis dahin galten die bundesrechtlichen Bestimmungen im JGG und der Jugendarrestvollzugsordnung.

Was die pädagogische Ausrichtung und die Angleichung des Vollzugs an die positiven Aspekte des Lebens in der Gesellschaft betrifft, sind die Regelungen im Vergleich zu JGG und JAVollzO präziser und verbindlicher (keine bloße Soll-Vorschrift, vgl. § 3 JArrG BW). Die Leitidee des Jugendarrestes als soziales Trainingszentrum ist in § 5 JArrG BW festgehalten.

Die Implementierung der sozialen Trainingskurse in den Vollzugsalltag wurde von *Gernbeck* wissenschaftlich begleitet. Eine Befragung von ArrestantInnen und den verantwortlichen SozialarbeiterInnen ergab anstaltsübergreifend, dass beide Seiten die sozialen Trainingskurse als sehr positiv bewerten. Effekte in Hinblick auf eine in der Folge gesteigerte Unrechtseinsicht bei den ArrestantInnen (vgl. aber § 2 I JArrG!) konnte allerdings nicht festgestellt werden (*Gernbeck* Stationäres Training im (Warnschuss-)Arrest, 2017, S. 416).

Mit einer bundesweiten Quote von ca. 70–80 % weist der Jugendarrest nach der vollzogenen Jugendstrafe die höchste Rate erneut strafrechtlich in Erscheinung tretender Personen auf (vgl. [Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen: Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2013 bis 2016 und 2004 bis 2016, 2021](#), S. 143). Zieht man die sog. Rückfallquote als Gradmesser für den Erfolg des Jugendarrestes heran, so tendieren behauptete positive Effekte gegen Null.

Literaturhinweise

Streng Jugendstrafrecht § 10 und § 11

Wedler Die Erteilung von Weisungen nach § 10 I JGG gegen den Willen der Eltern, NStZ 2012, 293

Dölling Der Jugendarrest – Funktionen, Anwendungspraxis und Wirkungen in: DVJJ (Hrsg.): Jugend ohne Rettungsschirm, 2015, S. 141 ff.

Eine Darstellung und Beschreibung der aus den Strafverfolgungsstatistiken abzulesenden Entwicklungen zu Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmitteln bei

Heinz Sekundäranalyse empirischer Untersuchungen zu jugendkriminalrechtlichen Maßnahmen, deren Anwendungspraxis, Ausgestaltung und Erfolg, 2019, insbes. S. 39–48 mit den dazugehörigen Schaubildern. (online [hier](#) abrufbar)

Zur Vollstreckung und Vollzug von Jugendarrest

Eisenberg/Kölbel § 90

Meier/Bannenberg/Höffler § 14 Rn. 9–11

Zur Ausgestaltung sozialer Trainingskurse in Baden-Württemberg *Gernbeck* Stationäres Training im (Warnschuss-)Arrest, 2017, S. 134 ff. (online über den Katalog der UB zugänglich).